

Ich schlage vor, die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu setzen die Wahl des Directoriums. Wünscht Jemand über diesen Vorschlag das Wort? — Da es nicht der Fall ist, so werde ich fragen:

„Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Hiernach würden wir doch wohl die Abtheilungen nicht vor 10 Uhr zusammentreten lassen können, sondern bestimmen, daß die Abtheilungen morgen unmittelbar nach der Wahl des Directoriums zusammentreten, um sich nach der Geschäftsordnung zu constituiren, also unmittelbar nach dem Schluß der morgenden Sitzung.

Damit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt. Es bleibt dabei, daß die morgende Sitzung Vormittags 10 Uhr beginnt und auf der Tagesordnung steht: die Wahl des Directoriums. Das Protokoll über die heutige Sitzung werden wir morgen vorlesen. Ich schließe hiermit die erste vorbereitende Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 55 Minuten.)

Bweite öffentliche Präliminarsitzung der Bweiten Kammer

am 13. October 1875.

Der Vorsitzende, Dr. Schaffrath, eröffnete die Sitzung um 10 Uhr 9 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Kostitz-Wallwitz, sowie in Anwesenheit von 79 Kammer-Mitgliedern.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich eröffne hiermit die heutige zweite vorbereitende Sitzung. Ich bitte den Herrn Protokollführer, das Protokoll über die gestern Abend stattgefundene Sitzung vorzulesen.

(Geschieht durch Secretär Abg. Zumpe.)

Ich bitte, das Wort „Präsident“ überall umzuändern in das Wort „Vorsitzender der Einweisungs-Commission“. — Hat sonst Jemand eine Ausfertigung gegen das Protokoll zu machen? Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe mit der von mir erbetenen Abänderung für genehmigt und bitte die Herren Abgg. Haberkorn und Dr. Gensel, das Protokoll mit zu vollziehen.

Secretär Zumpe (liest): „Auf Verlesen dieses Protokolls hat Dr. Schaffrath veranlaßt, das darin enthaltene Wort „Präsident“ abzuändern in „Vorsitzender der Einweisungs-Commission“. Im Uebrigen ist dies Protokoll genehmigt und mitunterzeichnet.“

Präsident Dr. Schaffrath: Meine Herren! Die heutige Tagesordnung besteht in der Wahl des Directoriums. Ueber diese bestimmt § 5 der Geschäftsordnung:

„Sobald eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Einweisungscommission nach Feststellung der Anwesenheit einer beschlußfähigen (Verfassungsurkunde § 128, Abs. 1) Anzahl von Kammermitgliedern durch Namensaufruf die Wahl des Präsidenten, sodann aber, unter dessen Vorsitz, die Wahl des ersten und hierauf die des zweiten Vicepräsidenten.“

Ueber das Wahlverfahren bestimmt § 41:

„Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und ebenfalls (Verfassungsurkunde § 128, 3) nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wenn und insoweit sich eine solche bei der ersten Wahlabstimmung nicht ergeben hat, sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn und insoweit auch bei dieser eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, sind nunmehr nur diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.“

Wir verschreiten also zunächst zur Wahl des Präsidenten und ich ersuche Sie, da auf jedem Plaze Stimmzettel bereit liegen, dieselben auszufüllen und einem der einsammelnden Herren Protokollführer zu übergeben.

Nach dem eben von mir vorgelesenen § 5 muß aber erst noch die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Kammermitgliedern constatirt werden durch Namensaufruf. Deshalb werde ich diesen Namensaufruf dergestalt vornehmen, daß Jeder bei Nennung seines Namens gefälligst antwortet: „Hier“ oder „Ja“.

Abg. Petri: Ich sollte meinen, daß diese Bestimmung der Geschäftsordnung so aufzufassen sei, daß jedes Kammermitglied bei Nennung seines Namens seinen Stimmzettel in die Urne legt.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Wortlaut ist aber offenbar für mich. Es soll die beschlußfähige Anzahl durch Namensaufruf constatirt werden. Stellt der geehrte Abgeordnete einen dahin gehenden Antrag?

(Abg. Petri: Ja!)

Der Antrag geht also dahin:

„daß die Abgabe des Stimmzettels von einem jeden Abgeordneten bei Aufruf seines Namens geschehen soll.“

Abg. Günther: Es möchte doch festgestellt werden, auch für künftige Fälle, was die Worte „durch Namensaufruf“ eigentlich bedeuten. Man kann nämlich nach der Fassung des § 5 verstehen, daß, sobald die Anwesenheit der genügenden Anzahl Mitglieder durch Namensaufruf erfolgt ist, dann die Wahl des ersten Präsidenten erfolgt; man kann aber auch so verstehen: sobald die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Einweisungscommission nach Feststellung der Anwesenheit einer beschlußfähigen (Verfassungsurkunde § 128, Abs. 1) Anzahl von Kammermitgliedern durch Namensaufruf die Wahl des Präsidenten.